

Name:

KV-Nr.: 1239

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwältin Alisa Florrick

RAin Alisa Florrick ♦ Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Telefon: 0211 / 69 45 99

Telefax: 0211 / 69 45 90

Email: info@RAinFlorrick.de

Mein Zeichen: AF-52/14

Düsseldorf, den 10.12.2014

Verfügung

1. Vermerk:

Heute, am 10.12.2014, erscheint nach telefonischer Terminabsprache der Mandant Johannes Schulte, den ich in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf vertreten habe. Mit Urteil vom 17.11.2014 ist der Mandant zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Eine Kopie des Hauptverhandlungsprotokolls (**Anlage 1**) wurde mir gemeinsam mit einer Ausfertigung des Urteils vom 17.11.2014 (**Anlage 2**) am 05.12.2014 zugestellt. Bereits am 24.11.2014 habe ich mittels eines von mir unterschriebenen und an das Amtsgericht Düsseldorf adressierten Schriftsatzes per Telefax vorsorglich Revision gegen das Urteil eingelegt. Heute soll das weitere Vorgehen mit dem Mandanten besprochen werden.

Der Mandant erklärte:


"Ich möchte auf jeden Fall gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 17.11.2014 vorgehen. Es mag ja sein, dass ich in der Vergangenheit häufiger mit dem Gesetz in Konflikt geraten bin. In dieser Sache liegt das Gericht aber völlig falsch.

Wahrscheinlich bin ich tatsächlich in dem Zivilverfahren gegen Herrn Hilbert ein wenig über das Ziel hinausgeschossen. Aber ich wollte doch nur sichergehen, dass ich bekomme, was mir tatsächlich zusteht. Das hat das Strafgericht ja auch richtig erkannt. Ich verstehe aber nicht, warum ich trotzdem wegen versuchten Betruges verurteilt worden bin.

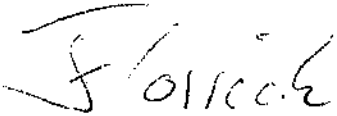
Aus meiner Sicht wird die ganze Sache viel zu hoch gehängt. Dass neben dem Richter auch noch Schöffen beteiligt waren, war doch völlig übertrieben. Viel wichtiger wäre gewesen, dass der Richter mehr Erfahrung gehabt hätte. So unsicher wie der war, macht er das ja offensichtlich noch nicht lange. Ich verstehe nicht, warum ein so junger Richter überhaupt Vorsitzender eines solchen Gerichts sein kann?

Ich möchte Sie bitten, zu prüfen, ob die Revision Erfolg versprechend ist, und ggf. alles Weitere zu veranlassen."

2. Vermerk zur Handakte nehmen. Wv.: sofort

25.10.12


Düsseldorf, den 10.12.2014



Florrick
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass sich eine von dem Mandanten ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht bei den Gerichtsakten befindet.

Ferner ist davon auszugehen, dass das von Rechtsanwältin Florrick unterschriebene Telefax-Schreiben, mit dem Revision gegen das Urteil vom 17.11.2014 eingelegt wurde, am 24.11.2014 und der unterschriebene Original-Schriftsatz am 27.11.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen sind.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Düsseldorf
- Schöffengericht -

Kopie



Geschäfts.-Nr.: 1 Ls 24 Js 850/14 (443/14)

Ort und Tag:
Düsseldorf, den 17.11.2014

Gegenwärtig:

Richter Vogel

als Vorsitzender,

Studienrat Tobias Korte,

Verkäuferin Magda Both

als Schöffen,

Staatsanwalt Hermann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,Justizbeschäftigte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Johannes Schulte, geb. am
08.12.1980 in Düsseldorf, wohnhaft
Florastraße 22, 40217 Düsseldorf,
ledig, deutsch, Angestellter

wegen versuchten Betruges

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

~~vorgeführt~~ der/die Angeklagte n,

als Verteidiger in:

Rechtsanwältin Florrick, Düsseldorf

folgende Zeugen und Sachverständige:

1. Franz Klug
2. Bernhard Hilbert
3. Dr. Ingmar Kadelbach

Dauer der Hauptverhandlung
von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewäh-
rungshelfer wurde von dem Inhalt der ge-
richtlichen Entscheidung fernmündlich un-
terrichtet am..... Es wurde
darauf hingewiesen, dass die Entscheidung
- noch nicht - rechtskräftig ist......
.....
(Name, Amtsbezeichnung)Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11
schriftlich bestätigt.17.11.14, Probst, JBe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

~~Der/Die Zeugen - und der/die Sachverständige n~~ - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.

~~Der/Die Zeugen wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beideln habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.~~

~~Der/Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.~~

~~Er/Sie wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre n, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.~~

~~Der/Die Zeugen wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.~~

~~Der/Die Sachverständige n wurde n gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige n wurde n ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

~~Der/Die Zeugen und der/die Sachverständige n entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

Der/Die Angeklagte n, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die mir vorgehaltenen Personalangaben sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 22.08.2014 (Blatt 73 der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 22.08.2014 mit Eröffnungsbeschluss vom 12.09.2014 (Blatt 89 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Der Angeklagte erklärte sodann von sich aus:

Sie brauchen gar nicht erst zu versuchen, mir etwas zu erklären. Ich kenne meine Rechte. Ich sage nichts.

Die Zeugen wurden sodann einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Zeugenvernehmungen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß belehrt, vernommen und unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 09.05.2014, Az. 13 O 676/13, wurde verlesen.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 13.11.2014 wurde verlesen.

Nach der Vernehmung des/der Angeklagten und des/der Zeugen sowie nach der Verlesung bzw. Erörterung eines jeden Schriftstücks wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob ihrerseits noch Erklärungen zur Sache abzugeben oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen seien.

Prozessuale Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Staatsanwaltschaft [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger in - beantragte n: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Verteidigerin [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte wurde befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

Der/Die Angeklagte hatte das letzte Wort. - Er/Sie erklärte n:

Ich habe doch schon gesagt, dass ich nichts sagen werde.

Die Hauptverhandlung wurde um 10:55 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 11:15 Uhr wurde die Sitzung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte wird wegen versuchten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

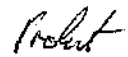
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 I und II, 22, 23 I StGB.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß ergangenen Bewährungsbeschlusses wird ebenso abgesehen wie von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde am 17.11.2014 fertiggestellt.


Vogel
Richter


Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

1 Ls 24 Js 850/14 (443/14)

AUSFERTIGUNG



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

Im Namen des Volkes

Urteil

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am

27.11.2014

gez. Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen Johannes Schulte,
geb. am 08.12.1980 in Düsseldorf,
wohnhafte Florastraße 22, 40217 Düsseldorf,
ledig, deutsch, Angestellter

wegen versuchten Betruges

hat das Amtsgericht – Schöffengericht – Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.11.2014,
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 I und II, 22, 23 I StGB.

Gründe

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person [...] wird abgesehen.

II.

Der Angeklagte kaufte im Jahr 2013 einen PKW zum Preis von 30.000 Euro von dem Zeugen Bernhard Hilbert. Der Marktwert des Fahrzeugs betrug 27.000 Euro. In der Folgezeit machte der Angeklagte eine Reihe von Mängeln geltend. Da der Zeuge Hilbert die Nacherfüllung verweigerte, erklärte der Angeklagte schließlich den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Als der Zeuge Hilbert dem Rückabwicklungsbegehren des Angeklagten nicht nachkam, erhob der Angeklagte am 06.12.2013 Klage auf Zahlung von 30.000 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Rechtsstreit wurde vor dem Landgericht Düsseldorf (Az. 13 O 676/13) unter dem Vorsitz des Zeugen Klug geführt.

Das Landgericht erließ einen Beweisbeschluss auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den behaupteten Mängeln des PKW. Unter anderem sollte sich der Sachverständige, der hiesige Zeuge Dr. Kadelbach, zur Behauptung des Angeklagten äußern, das elektronische Steuerungssystem „ABS/ESP“ des Fahrzeugs sei defekt. Der Zeuge Dr. Kadelbach vereinbarte mit dem Angeklagten einen Besichtigungstermin. Da der Angeklagte zwar davon überzeugt war, dass die an dem Fahrzeug vorhandenen Mängel den Rücktritt vom Kaufvertrag rechtfertigten, er aber befürchtete, dass die Mängel von dem Sachverständigen nicht erkannt werden könnten, beschloss er, vor dem Besichtigungstermin einen weiteren „Mangel“ an dem elektronischen Steuerungssystem „ABS/ESP“ einzubauen. Er lockerte daher mit einem Schraubenschlüssel die Verschraubung der Bremsleitung zur rechten hinteren Radbremse an der Hydraulik-Steuereinheit (ABS-Block). Diese Manipulation hatte, wie von dem sachkundigen Angeklagten vorhergesehen, zur Folge, dass der Bremsdruck nur unzureichend auf die Räder übertragen werden konnte. Der Angeklagte wollte auf diese Weise erreichen, dass die Klage auch für den Fall, dass die tatsächlich an dem Fahrzeug vorhandenen Mängel vom Sachverständigen nicht erkannt würden, jedenfalls aufgrund des vorgetäuschten Mangels Erfolg haben und der Zeuge Hilbert zur Rückzahlung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Fahrzeugs verurteilt würde.

Bei der Untersuchung des Fahrzeugs durch den Zeugen Dr. Kadelbach am 11.02.2014 erkannte dieser die Manipulation jedoch, die daraufhin von dem Angeklagten eingeräumt wurde.

Da die tatsächlich an dem Fahrzeug vorhandenen und vom Zeugen Dr. Kadelbach festgestellten Mängel den vom Angeklagten erklärten Rücktritt aber rechtfertigten, verurteilte das Landgericht Düsseldorf den Zeugen Hilbert am 09.05.2014 antragsgemäß zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die vom Gericht getroffenen Feststellungen dem in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalt entsprechen.

III.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich eines versuchten Betruges (§§ 263 I, II, 22, 23 I StGB) schuldig gemacht. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur rechtlichen Würdigung [...] wird abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Strafzumessungserwägungen [...] wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

gez. Vogel
Richter

Für den Gleichlaut der Abschrift/ Ausfertigung
mit der Urschrift
Düsseldorf, den 27.11.19
K. Vogel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

10.12.2014.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfs-gutachterlich Stellung zu nehmen.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind,
- eventuell erforderliche Strafanträge gestellt wurden,
- die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 17.11.2014 eingelegt hat,
- der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 13.11.2014 sieben Eintragungen aufweist. Zuletzt ist der Mandant mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 10.06.2012 wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt worden,
- die Ernennung des Richters Vogel zum Richter auf Probe ordnungsgemäß am 01.02.2013 erfolgt ist,
- die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und des Amtsgerichts Düsseldorf gegeben sind.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2014

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1		1	2	3	4	5	5					1	2	9					1	2			
2	6	7	8	9	10	11	12	6	3	4	5	6	7	8	9	10	3	4	5	6	7	8	9
3	13	14	15	16	17	18	19	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16
4	20	21	22	23	24	25	26	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23
5	27	28	29	30	31			9	24	25	26	27	28		13	24	25	26	27	28	29	30	
															14	31							
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14		1	2	3	4	5	6	18			1	2	3	4	22						1		
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31	26	23	24	25	26	27	28	29	
															27	30							
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27		1	2	3	4	5	6	31				1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7	
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30					
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40		1	2	3	4	5	44					1	2	48	1	2	3	4	5	6	7		
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31				

Fest- und Feiertage 2014:

01.01. Neujahr	08./09.06. Pfingsten
18.04. Karfreitag	19.06. Fronleichnam
20./21.04. Ostern	03.10. Tag der Deutschen Einheit
01.05. Maifeiertag	01.11. Allerheiligen
29.05. Christi Himmelfahrt	25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1239

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Dortmund, Az.: 920 Js 296/13, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Revision: Die Revision des Angeklagten und Mandanten (M) dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit der Revision: Die Revision ist gemäß § 335 Abs. 1 StPO als Sprungrevision statthaft.

II. Anfechtungsberechtigung und Beschwer: M dürfte nach § 296 Abs. 1 StPO rechtsmittelberechtigt sein. Für M kann nach § 297 StPO seine Verteidigerin (V) das Rechtsmittel der Revision einlegen. Angesichts der in dem angegriffenen Urteil erfolgten Verurteilung des M ist dieser auch beschwert.

III. Form und Frist der Revisionseinlegung: Die Revision müsste form- und fristgerecht gemäß § 341 StPO eingelegt worden sein. Hiernach muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Urteilsverkündung war vorliegend am 17.11.2014. Die Frist zur Einlegung der Revision endete mithin gemäß § 43 Abs. 1 StPO am 24.11.2014. Da V den Revisionseinlegungsschriftsatz am 24.11.2014 an das AG Düsseldorf, dessen Urteil angefochten wird, gefaxt hat und dieser auch am selben Tag dort angekommen ist, dürfte die Revisionseinlegungsfrist gewahrt sein. Zur Frist- und Formwahrung genügt der Eingang eines Faxschreibens, sofern der Schriftsatz – wie hier – im Original handschriftlich vom Verteidiger unterschrieben und die Unterschrift im Telefaxschreiben enthalten ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 341 Rn. 7, Einl. Rn. 139a).

IV. Revisionsbegründungsfrist: Die Revision muss nach § 344 StPO begründet werden. Gemäß § 345 Abs. 1 S. 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung - wie hier - nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Die Begründungsfrist endet somit, da das Urteil am 05.12.2014 zugestellt wurde, am 05.01.2015 (§ 43 Abs. 1 StPO) und kann daher noch gewahrt werden.

B. Begründetheit der Revision: Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder soweit das angegriffene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine Gesetzesverletzung liegt gemäß § 337 Abs. 2 StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

I. Von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis: Die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts (§ 28 GVG), deren Fehlen ein gemäß § 6 StPO von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis darstellt, müsste gegeben sein. *Die sachliche Zuständigkeit dürfte trotz des Wortlauts der Vorschrift nicht unter § 338 Nr. 4 StPO fallen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 269 Rn. 5, 8; § 338 Rn. 32).*

Bei der Beurteilung der die Zuständigkeit begründenden Tat dürfte es auf die objektive Sachlage zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils ankommen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 338 Rn. 32). Demnach dürfte vorliegend weder ein Verbrechen in Rede stehen, noch dürfte eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten gewesen sein; sodass eigentlich der Strafrichter zuständig wäre (§ 25 GVG). Die Unzuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung ist aber gemäß § 269 StPO unbeachtlich, sodass die Revision darauf grundsätzlich nicht gestützt werden kann (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 269 Rn. 5, 8). Dies gilt auch, wenn sich die Zuständigkeit eines Gerichts niedriger Ordnung schon aus dem Eröffnungsbeschluss ergibt.

Anders dürfte es nur liegen, wenn ein Gericht höherer Ordnung seine Zuständigkeit objektiv willkürlich annimmt und so den Angeklagten seinem gesetzlichen Richter entzieht (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Willkür liegt allerdings nur vor, wenn die Entscheidung auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernenden Erwägungen beruht und unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheint (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 338 Rn. 32, § 16 GVG Rn. 6). Davon dürfte hier mangels entsprechender Anhaltspunkte aber nicht auszugehen sein, zumal M bereits mehrfach - zumindest teilweise auch einschlägig - vorbestraft ist.

II. Verletzung des Verfahrensrechts - Absolute Revisionsgründe: Es könnte der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung gemäß § 338 Nr. 1 StPO vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn das erkennende Gericht in einer Zusammensetzung entschieden hat, die gegen die Gerichtsbesetzung ausdrücklich regelnde Vorschriften verstößt (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 338 Rn. 6 f.). Vorliegend kommt ein Verstoß gegen § 29 Abs. 1 S. 2 GVG in Betracht, wonach ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender des Schöffengerichts sein kann. Aus der Dienstbezeichnung des Vorsitzenden (Richter) ergibt sich, dass der Vorsitzende Richter auf Probe ist (vgl. § 19a Abs. 3 DRiG). Allerdings ist dem Bearbeitervermerk zu entnehmen, dass der Vorsitzende (auch im Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses am 12.09.2014) bereits länger als ein Jahr zum Richter auf Probe ernannt war, weshalb ein Verstoß gegen § 29 Abs. 1 S. 2 GVG ausscheiden dürfte.

III. Verletzung des Verfahrensrechts - Relative Revisionsgründe: Es könnte aber ein relativer Revisionsgrund gemäß § 337 StPO wegen eines Verstoßes gegen § 243 Abs. 5 S. 1 StPO vorliegen, da nach dem Protokollinhalt die Belehrung des M über sein Schweigerecht in der Hauptverhandlung unterblieben ist. Grundsätzlich hat eine solche Belehrung vor der Vernehmung zur Sache zu erfolgen. § 243 Abs. 5 S. 1 StPO ist keine bloße Ordnungsvorschrift, vielmehr kann ein Verstoß eine Revision begründen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 243 Rn. 39). Vorliegend dürfte zwar ein Verstoß gegen § 243 Abs. 5 S. 1 StPO gegeben sein. Das Urteil dürfte aber nicht auf der unterbliebenen Belehrung beruhen. Dies dürfte zum einen deshalb nicht der Fall sein, weil M sein Schweigerecht gekannt haben dürfte (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 243 Rn. 39 m.w.N.), wie sich aus dem Inhalt

seiner Äußerung ("Ich kenne meine Rechte. Ich sage nichts.") ergeben dürfte. *Ebenso dürfte es vertretbar sein, darauf abzustellen, dass M eine Verteidigerin hatte und deshalb von einer hinreichenden Kenntnis seines Schweigerechts ausgegangen werden kann (vgl. Dahs/Dahs, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. 2012, Rn. 279).* Zum anderen hat M sich in der Hauptverhandlung ohnehin nicht eingelassen, sodass auch aus diesem Grund ein Beruhen i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO ausscheidet.

IV. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzung: Es könnte aber eine Verletzung des materiellen Rechts vorliegen. Dies ist der Fall, wenn das materielle Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Insoweit ist zu prüfen, ob die Feststellungen des Gerichts die Verurteilung des M tragen bzw. ob diese eine andere rechtliche Bewertung gebieten.

1. Strafbarkeit gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB: Dadurch, dass M im Rahmen des Zivilverfahrens vor dem LG Düsseldorf Manipulationen an einem als Beweisgegenstand dienenden Fahrzeug vorgenommen hat, könnte er sich wegen versuchten Betruges strafbar gemacht haben.

a. Keine Vollendung: Die Tat ist nicht vollendet. Zwar wurde der Zahlungsklage des M gegen den Zeugen Hilbert (H) - wie von M beabsichtigt - stattgegeben. Ursächlich dafür war aber ausweislich der Urteilsbegründung nicht die Manipulation des M, die im Zivilverfahren als solche erkannt wurde, sondern die ursprünglich an dem Fahrzeug vorhandenen Mängel. Somit dürfte nur ein Versuch gemäß §§ 22, 23 Abs. 1 StGB in Betracht kommen.

b. Tatentschluss: Tatentschluss erfordert den endgültigen Handlungswillen zur Verwirklichung aller den objektiven Tatbestand ausfüllenden Umstände und das Vorliegen der deliktsspezifischen subjektiven Tatbestandsmerkmale. Nach den getroffenen Feststellungen hat M die Bremsanlage des Fahrzeugs manipuliert, indem er die Verschraubung der Bremsleitung zur rechten hinteren Radbremse lockerte. Den daraus resultierenden unzureichenden Bremsdruck sollte der Sachverständige als Mangel des Fahrzeugs in sein Gutachten aufnehmen, das er dem Gericht gegenüber zu erstatten hatte. Damit wollte M eine Täuschung des Gerichts bewirken. Indem M den angeblichen Mangel an der Hydraulik-Steuereinheit herstellte und zuvor im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich Mängel am elektronischen Steuerungssystem gerügt hatte, wollte er sich somit des Sachverständigen als eines undolosen Werkzeugs bedienen und selbst als mittelbarer Täter handeln (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB). M, der es für möglich hielt, die tatsächlich vorhandenen Mängel nicht beweisen zu können, wollte auf diese Weise erreichen, dass die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises (jedenfalls) aufgrund des täuschungsbedingten Irrtums Erfolg hat.

Das von M erstrebte Urteil dürfte als vermögensmindernde Verfügung anzusehen sein, da es eine Zahlungspflicht des H gegen M festschreibt und somit unmittelbaren Vermögensbezug besitzt. Die fehlende Identität von Verfügendem (Gericht) und Vermögensträger (H) dürfte einer tatbestandsmäßigen Verfügung nicht entgegenstehen. Es dürfte sich um einen Dreiecksbetrug (in Form eines Prozessbetruges) handeln, bei dem sich die erforderliche Nähebeziehung des Getäuschten (Gericht) zum betroffenen Vermögen aus der Befugnis des Gerichts ergibt, kraft Gesetzes über die Zuordnung von Vermögensteilen zu entscheiden (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 263 Rn. 85 m.w.N.).

Ein Vermögensschaden des H dürfte ebenfalls mit der Begründung angenommen werden können, dass ein titulierter Anspruch des M gegen H das Vermögen des H bei wirtschaftlicher Betrachtung stärker belastet als ein nur schwer beweisbarer und zu verwirklichender Anspruch. Da M die mangelbegründenden Tatsachen aber nur deshalb vorge-täuscht hat, weil er sich nicht sicher war, ob er die tatsächlich vorhandenen Mängel beweisen könnte, dürfte aber zumindest die Rechtswidrigkeit der Bereicherung abzulehnen sein. Schließlich hatte M keine Zweifel an dem Vorhandensein der zum Rücktritt berechtigenden Mängel, sondern ging (zutreffend) davon aus, dass ihm ein Rückzahlungsanspruch unabhängig von seiner Täuschungshandlung zustand. Dagegen könnte bei streng wirtschaftlicher Betrachtung zwar angeführt werden, dass ein nur schwer zu verwirklichender Anspruch nicht nur weniger wert ist, sondern angesichts einer verfälschten Beweislage auch rechtswidrig verfolgt wird. Mit der ganz h.M. dürfte jedoch in den Fällen des Prozessbetruges die Rechtswidrigkeit der Bereicherung abzulehnen sein, wenn das Resultat der wahren Rechtslage entspricht (BGH, NStZ 2003, 663; OLG München, NJW 2006, 3364; Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 192 f.). Demnach macht allein der Umstand, dass ein bestehender Anspruch durch Mittel der Täuschung realisiert werden soll, den erstrebten Vorteil nicht unrechtmäßig. Folglich dürfte es hier an einer Versuchsstrafbarkeit des M fehlen, da dieser nach seiner (zutreffenden) Vorstellung einen ihm zustehenden Anspruch durchsetzen wollte.

Kandidaten, die den Tatentschluss bejahen, dürften auch ein unmittelbares Ansetzen anzunehmen haben (vgl. hierzu OLG München, a.a.O.; Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 199).

2. Strafbarkeit gemäß § 303 Abs. 1 StGB: Indem M die Manipulation an dem Fahrzeug vorgenommen hat, dürfte er sich auch nicht wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Eine solche scheidet jedenfalls schon deshalb aus, weil M zum Tatzeitpunkt selbst Eigentümer des Fahrzeugs war.

V. Ergebnis: Die vom Gericht getroffenen Feststellungen dürften somit eine Verurteilung des M nicht tragen.

C. Zweckmäßigkeit / Antrag: Nach der hier bevorzugten Ansicht dürfte die Revision des M zulässig und - wegen des Vorliegens materiell-rechtlicher Fehler - begründet sein. Innerhalb der Revisionsbegründungsfrist dürfte die Revision gemäß §§ 344, 345 StPO gegenüber dem AG Düsseldorf zu begründen sein. Da M sich nach den fehlerfrei und vollständig getroffenen Feststellungen unter keinem Gesichtspunkt strafbar gemacht haben dürfte, dürfte zu beantragen sein, das Urteil des AG Düsseldorf vom 17.11.2014 aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen (vgl. § 354 Abs. 1 StPO; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 354 Rn. 3).